

Präambel

Diese Nutzungsordnung stellt wichtige Grundregeln im Umgang mit Computern der Schule durch Schülerinnen und Schüler auf. Insbesondere müssen Schülerinnen und Schüler darauf achten, dass

- mit den Computern der Schule und dazugehörigen Peripheriegeräten sorgfältig umgegangen wird,
- die persönlichen Zugangsdaten für die Computernutzung (Passwort) geheim gehalten und ausschließlich vom jeweiligen Nutzungsberechtigten verwendet werden,
- fremde Rechte und insbesondere das Urheberrecht beachtet werden und vor allem, dass Materialien, die von anderen Personen stammen, nicht unberechtigt veröffentlicht werden und dass kein unberechtigter Download von Musikdateien, Spielen etc. erfolgt.
- illegale Inhalte weder veröffentlicht noch im Internet aufgerufen werden,
- persönliche Daten (Name, Geburtsdatum, Personenfotos) von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern und sonstigen Personen nicht unberechtigt im Internet veröffentlicht werden.

Abschnitt A

Benutzung der Computer und sonstiger Hardware in der Schule

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Die Regelungen des Abschnitts A gelten für die Nutzung der Computer, Computerdienstleistungen und Netzwerken, die von der **Gesamtschule Niederwalgern** betrieben werden. Hierzu zählen insbesondere die Nutzung der von der Schule oder dem Schulträger gestellten Computer und computerähnliche Geräte mit Internetzugangsmöglichkeit in Fachräumen, Klassenräumen, Aufenthaltsräumen, Bibliotheken, Mediotheken, Internet-Cafés, Betreuungsangeboten, etc., sowie die Nutzung zentraler Server-Dienste der Schule.
- (2) Darüber hinaus gelten die Regelungen auch für Computer und sonstige mit digitaler Netzwerktechnik ausgestattete Endgeräte, die von Schülern in die Schule mitgebracht werden, soweit sie nach Sinn und Zweck auch auf diese Geräte anwendbar sind.

§ 2

Nutzungsberechtigte

- (1) Die in § 1 Abs. 1 genannten Computer und Dienste der **Gesamtschule Niederwalgern** können grundsätzlich im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten von allen schulangehörigen Schülerinnen und Schülern unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen genutzt werden, soweit die Computer nicht im Einzelfall besonderen Zwecken vorbehalten sind. Die Schulleitung - oder in Absprache mit dieser der verantwortliche Administrator (in der Regel der EDV-Systembetreuer für den 2nd-LevelSupport) - kann weitere Personen zur Nutzung zulassen (z. B.

Gastschüler). Die Benutzung kann eingeschränkt, (zeitweise) versagt oder (zeitweise) zurückgenommen werden, wenn nicht gewährleistet erscheint, dass die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler ihren bzw. seinen Pflichten als Nutzer nachkommen wird.

(2) Mit ihrer Zulassung zur Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur soll den nach Absatz 1 berechtigten Schülerinnen und Schülern ein persönlicher Benutzerausweis ausgestellt werden. Dieser ist der aufsichtsführenden Person auf Verlangen vorzuzeigen. Der Benutzerausweis gilt ausschließlich für die EDV-Anlagen der ausstellenden Schule und ist nicht übertragbar.

(3) Für die Nutzung von Schulcomputern außerhalb des Unterrichts ist ein gültiger Benutzerausweis obligatorisch.

§ 3 Zugangsdaten

(1) **Ab Jahrgangstufe 5** erhalten alle gemäß § 2 berechtigten Schülerinnen und Schüler für den Zugang zu den Computersystemen der Schule und zum schulischen Netzwerk jeweils **eine individuelle Nutzerkennung** und wählen sich ein Passwort (Zugangsdaten). Mit diesen Zugangsdaten können sie sich an allen zugangsgesicherten Computersystemen der Schule anmelden. Das Computersystem, an dem sich ein Nutzer im Netz angemeldet hat, ist aus Sicherheitsgründen durch diesen niemals unbeaufsichtigt zu lassen. Nach Beendigung der Nutzung hat sich der Nutzer an seinem Computersystem ordnungsgemäß abzumelden.

(2) Die Nutzer haben ihre Passworte in einer die Sicherheit des Systems wahren Weise zu wählen. Passworte müssen daher aus einer Folge von 10 Zeichen bestehen und sowohl Buchstaben als auch Ziffern oder Sonderzeichen enthalten.

(3) **Bis zur Jahrgangsstufe 4** kann auf personalisierte Zugangsdaten **verzichtet** und stattdessen standardisierte Zugangskennungen (z. B. „PC 1“) verwendet werden.

§ 4 Datenschutz der Zugangsdaten

(1) Die im Rahmen der Zuteilung der Zugangsdaten ggf. erhobenen persönlichen Daten der Schülerinnen und Schüler (z. B. Name, Klassenzugehörigkeit) werden seitens der Schule nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, die Weitergabe erfolgt in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung (z. B. im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen); in diesem Falle werden nur solche Informationen weitergegeben, zu deren Weitergabe die Schule gesetzlich verpflichtet ist.

(2) Mit der Anerkennung der Nutzungsordnung erklärt sich der Nutzer – bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern in gesetzlicher Vertretung durch zusätzliche Einwilligung einer personensorgeberechtigten Person – zugleich einverstanden, dass die Schule berechtigt ist, seine persönlichen Daten im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen zu speichern.

§ 5 Passwortweitergabe

(1) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, ihr Passwort geheim zu halten. Dieses darf insbesondere nicht an andere Personen weitergegeben werden und ist vor dem Zugriff durch andere Personen geschützt aufzubewahren. Die für die Computernutzung in der Schule verantwortliche Person ist unverzüglich zu informieren, sobald dem Nutzer bekannt wird, dass sein Passwort unberechtigt durch andere Personen genutzt wird. Die Schulleitung ist berechtigt, die

Zugangsdaten eines Nutzers unverzüglich zu sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Passwort durch unberechtigte Personen genutzt wird; der betroffene Nutzer wird hierüber informiert und erhält ein neues Passwort zugeteilt, soweit er nicht selbst bewusst zu dem Missbrauch beigetragen hat.

(2) Das Arbeiten unter einem fremden Passwort („Passwort-Sharing“) ist untersagt. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dies der Schulleitung oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person mitzuteilen. Dies gilt nicht bei Anwendung von § 3 Abs. 3 dieser Nutzungsordnung.

§ 6 Scholorientierte Nutzung

Die schulische IT-Infrastruktur (z. B. schulische Computersysteme, Internetzugang, LAN, WLAN, Software, Peripheriegeräte, interaktive Whiteboards, etc.) darf nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als Nutzung zu schulischen Zwecken ist neben Arbeiten im Rahmen des Unterrichts sowie der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts auch die Nutzung zum Zwecke der Ausbildungs- und Berufsorientierung und der politischen, zeitgeschichtlichen, technischen oder sprachlichen Weiterbildung sowie ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht.

§ 7 Gerätenutzung

(1) Die Bedienung der von der Schule oder dem Schulträger gestellten oder erlaubterweise von Schülerinnen und Schülern mitgebrachten privaten stationären oder portablen Computer einschließlich jedweder Hard- und Software hat entsprechend den Anweisungen der aufsichtsführenden Lehrkraft oder sonstigen Aufsichtsperson oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person zu erfolgen. Die Bedienung privater mobiler Geräte außerhalb des Unterrichts und des Schulnetzwerks (LAN und WLAN) unterliegt nicht der Weisung des Schulpersonals.

(2) Gegenüber den nach § 2 nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schülern, die die Geräte entgegen den Instruktionen und Anweisungen der aufsichtsführenden Person nutzen, können geeignete Sanktionen ergriffen werden, damit die Betriebssicherheit aufrechterhalten bzw. wieder hergestellt werden kann. In Betracht kommt insbesondere die Untersagung der weiteren Nutzung der Geräte auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum.

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind zum sorgsamem Umgang mit den von der Schule oder dem Schulträger gestellten Geräten verpflichtet. Insbesondere sind die Computertastaturen vor Beschmutzungen oder Kontaminierung mit Flüssigkeiten zu schützen. Das Essen und Trinken an den Computerarbeitsplätzen ist daher untersagt.

(4) Nach Beendigung der Nutzung muss der Raum ordnungsgemäß verlassen werden. Dabei ist jeder Nutzer für seinen Arbeitsplatz verantwortlich. (Arbeitsplatz aufräumen, Stuhl ordentlich an den Tisch stellen).

§ 8 Beschädigung der Geräte

Störungen oder Schäden an den Computern und Peripheriegeräten sind der aufsichtsführenden Person oder der Schulleitung unverzüglich zu melden. Die vorsätzliche Beschädigung von Sachen ist strafbar und kann zur Anzeige gebracht werden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Darüber hinaus kann der handelnden Person die weitere Nutzung dieser Geräte auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 9 Sonstige Einwirkung auf Geräte oder gespeicherte Daten

(1) Veränderungen der Installation und Konfiguration der von der Schule gestellten Computersysteme und des Netzwerkes (z. B. durch das Einschleusen von Viren, Würmern, Trojanern oder Bot-Netzen) sowie Manipulationen an der schulischen Hard- und Softwareausstattung sind untersagt. **Fremdgeräte und/oder Speichermedien jeglicher Art (insbesondere private Notebooks oder sonstige mit drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerktechniken ausgestattete digitale Endgeräte, USB-Sticks und digitale Speichermedien jeglicher Art) dürfen nicht ohne Zustimmung der aufsichtsführenden Lehrkraft an Computersysteme der Schule oder an das schulische Netzwerk angeschlossen bzw. in deren Laufwerke eingelegt werden.** Das Ein- und Ausschalten der von der Schule oder dem Schulträger gestellten Computersysteme erfolgt ausschließlich durch die aufsichtsführende Lehrkraft oder mit deren ausdrücklicher Zustimmung.

(2) Das Verändern, Löschen, Entziehen oder sonstige Unbrauchbarmachen von Daten, die auf den von der Schule oder dem Schulträger gestellten Computern von anderen Personen als dem jeweiligen Nutzer gespeichert wurden, ist grundsätzlich untersagt. Automatisch geladene Programme (wie Virens Scanner) dürfen (soweit möglich) nicht deaktiviert oder beendet werden. Ausnahmsweise darf eine Veränderung oder Löschung solcher Daten auf Anweisung oder mit Zustimmung der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person erfolgen, wenn hierdurch keine Rechte dritter Personen (z. B. Urheberrechte, Datenschutz) verletzt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Datenlöschung oder -veränderung im Einvernehmen mit dem Berechtigten erfolgt.

(3) Die Installation von Software – egal in welcher Form – auf den von der Schule oder dem Schulträger gestellten Computern ist nur durch den zuständigen EDV-Systembetreuer (2nd-LevelSupport) sowie den 3rd-Level-Support zulässig. IT-Beauftragte für den pädagogischen Support und Lehrkräfte sind aus Gründen der Netzwerksicherheit grundsätzlich nicht zur Administration und damit zum Installieren von Software berechtigt.

§ 10 Kosten

(1) Die Nutzung der Computerarbeitsplätze und die Bereitstellung des Zugangs zum Internet stehen den nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schülern grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung.

(2) Für das Ausdrucken von Dokumenten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterricht stehen, kann die Schule eine Gebühr erheben, die pro Seite den üblichen Betrag für eine Fotokopie nicht übersteigen darf.

Abschnitt B

Aufruf, Herunterladen und Speichern von Internet-Inhalten

§ 11

Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts, sind zu beachten. Es ist insbesondere verboten, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische oder sonstige jugendgefährdende Inhalte (z. B. nach dem Jugendschutzgesetz indizierte oder die Menschenwürde verletzende Inhalte) aufzurufen oder zu speichern, soweit ein Aufruf solcher Seiten nicht bereits durch eine aktive Filtersoftware verhindert wird. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 12 Download von Internet-Inhalten

(1) Das Herunterladen von Dateien aus dem Internet, insbesondere von Musik, Bildern, Filmen und Software aus Filesharing-Netzwerken, ist für Schülerinnen und Schüler **strengstens untersagt**. Die Umgehung von Kopierschutzmechanismen sowie die Dekompilierung urheberrechtlich geschützter Software sind ebenfalls strikt verboten.

(2) Soweit notwendige Downloads aus dem Internet, z. B. von Programmupdates, nicht ohnehin automatisch im Hintergrund erfolgen, sind sie nur dem EDV-Systembetreuer (2nd-Level-Support) oder dem 3rd-Level-Support erlaubt.

(3) Die Installation von heruntergeladenen Anwendungen auf von der Schule oder dem Schulträger zur Verfügung gestellten Computern ist entsprechend § 9 Abs. 3 nur nach vorheriger Zustimmung durch die für die Computernutzung verantwortliche Person zulässig. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien (z. B. Grafiken ab einem Datenvolumen von 1 MB) ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer außerhalb schulischer Zwecke oder sonst unberechtigt Daten in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schulleitung bzw. die für die Computernutzung zuständige Person berechtigt, diese Daten ohne Nachfrage zu löschen.

§ 13 Beachtung des Urheberrechts

Für jegliche Art von digitalen Kopien ist das „Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte“ (UrhG) in der jeweils aktuellen Fassung strengstens zu beachten. Die Schülerinnen und Schüler sind einmal in jedem Schuljahr über wesentliche Grundzüge des Urheberrechts zu informieren.

§ 14 Online-Abschluss von Verträgen und kostenpflichtige Angebote

Schülerinnen und Schüler dürfen im Rahmen der Nutzung von Internetinhalten weder im Namen der Schule oder des Schulträgers, noch im Namen anderer Personen oder selbstverpflichtend Vertragsverhältnisse aufgrund von Angeboten in Informations- und Kommunikationsdiensten eingehen. Ohne Erlaubnis der Schulleitung dürfen des Weiteren keine für die Schule kostenpflichtigen Dienste (z. B. sog. Premiumangebote) im Internet in Anspruch genommen werden.

Abschnitt C

Veröffentlichung von Inhalten im Internet

§ 15 **Illegale Inhalte**

- (1) Es ist **strengstens untersagt**, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische, jugendgefährdende, beleidigende oder sonst strafrechtlich verbotene Inhalte im Internet zu veröffentlichen, zu versenden oder sonst zugänglich zu machen. Ferner dürfen Inhalte, die dem Ansehen oder dem Erscheinungsbild der Schule schaden, nicht verbreitet werden.
- (2) Parteipolitische Werbung ist untersagt. Kommerzielle Werbung kann von der Schulleitung oder einer von ihr autorisierten Person im Einzelfall in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelungen zugelassen werden.

§ 16 Veröffentlichung fremder urheberrechtlich geschützter Inhalte

- (1) Texte, Bilder, Cliparts, Fotos oder sonstige urheberrechtlich geschützte fremde Inhalte (z.B. Audio- und Videodateien) dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Urhebers oder der sonstigen Rechteinhaber im Internet zum Abruf bereitgestellt, also veröffentlicht werden.
- (2) Gemeinfreie Werke (insbesondere amtliche Fassungen von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und Bekanntmachungen sowie Werke, bei denen die Schutzfrist abgelaufen ist) dürfen jedoch ohne Erlaubnis im Internet veröffentlicht werden. Ist in einem Einzelfall zweifelhaft, ob Urheberrechte durch eine Veröffentlichung verletzt werden, ist entweder die zuständige Lehrkraft (z. B. Klassenlehrer/in) oder – soweit vorhanden – die/der schulinterne IT-Beauftragte für den pädagogischen Support vor der Veröffentlichung zu kontaktieren.

§ 17 Beachtung von Bildrechten

Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos im Internet ist nur gestattet mit der vorherigen Zustimmung der abgebildeten Person(en), im Falle der Minderjährigkeit auch von deren Erziehungsberechtigten.

§ 18 **Schulhomepage**

Nach § 2 nutzungsberechtigte Schülerinnen und Schüler dürfen Inhalte auf der Schulhomepage, insbesondere im Namen oder unter dem Namen der Schule, nur mit vorheriger Zustimmung der Schulleitung veröffentlichen. Dies gilt auch im Falle von Veröffentlichungen außerhalb der Schulhomepage – etwa im Rahmen von Schul- oder Unterrichtsprojekten.

§ 19 **Verantwortlichkeit**

Die nach § 2 nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schüler sind für die von ihnen im Internet veröffentlichten Inhalte und Äußerungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen (z. B. Vorliegen der

Strafmündigkeit ab 14 Jahren; zivilrechtliche Deliktsfähigkeit) verantwortlich, soweit sie nicht glaubhaft machen können, dass ein Missbrauch ihrer Nutzerkennung durch andere Personen – etwa nach vorher vergessener Abmeldung des nach § 2 Nutzungsberechtigten – stattgefunden hat. Gegenüber der verantwortlichen Schülerin oder dem verantwortlichen Schüler können Maßnahmen nach § 2 Abs.1 Satz 3 und § 24 Absatz 2 ergriffen werden.

§ 20 Bekanntgabe persönlicher Daten im Internet

Schülerinnen und Schülern ist es untersagt, ihre persönlichen Daten - z. B. (Mobil-)Telefonnummer, Adresse, E-Mail-Adresse oder Personenfotos - ohne die vorherige Zustimmung der aufsichtsführenden Lehrkraft und bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern zusätzlich eines Erziehungsberechtigten im Internet, etwa in Chats oder Foren, bekannt zu geben.

Abschnitt D **Datenschutz, Fernmeldegeheimnis**

§ 21 Aufsichtsmaßnahmen, Administration

- (1) Die Schule ist zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Darüber hinaus können bei der Inanspruchnahme von schulischen Computersystemen oder Netzwerken die zur Sicherung des Betriebs, zur Ressourcenplanung, zur Verfolgung von Fehlerfällen und zur Ahndung von Missbrauch erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch protokolliert werden.
- (2) Der für die Administration zuständige EDV-Systembetreuer (2nd-Level-Support) und der 3rdLevel-Support sind berechtigt, zum Zwecke der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Netzwerkbetriebes (z. B. technische Verwaltung des Netzwerkes, Erstellung zentraler Sicherungskopien, Behebung von Funktionsstörungen) oder zur Vermeidung von Missbräuchen (z. B. strafbare Informationsverarbeitung oder Speicherung) Zugriff auf die Daten der Nutzer zu nehmen, sofern dies im jeweiligen Einzelfall erforderlich ist. **Gespeicherte Daten werden in der Regel nach drei Monaten gelöscht.** Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer begründen. Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und bei verdachtsunabhängigen Stichproben Gebrauch machen.
- (3) Die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses im Sinne des § 88 TKG wird gewährleistet.
- (4) Die Verantwortlichen für den 2nd-, 3rd- und 4th-Level-Support sowie der IT-Beauftragte für den pädagogischen Support haben die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die vorgenannten Systeme bekannt gewordenen Daten geheim zu halten. Zulässig sind Mitteilungen, die zum Betrieb der Rechner und Dienste, zur Erstellung von Abrechnungen, zur Ahndung strafbarer Handlungen und zur Durchführung von Ordnungsmaßnahmen erforderlich sind.

Abschnitt E

Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichtes

§ 22

Nutzungsberechtigung

- (1) Schülerinnen und Schüler dürfen mit Zustimmung der Schulleitung auch außerhalb des Unterrichts in speziellen Räumen, Medienecken, Bibliotheken, Mediotheken, Foyers, etc. die dort aufgestellten Computer in der Zeit von [...] bis [...] nutzen, wenn sie einen gültigen Benutzerausweis (§ 2 Abs. 3) bei sich führen. Schülerinnen und Schüler unter 14 Jahren ist eine Nutzung außerhalb des Unterrichts nur bei Anwesenheit einer Lehrperson oder einer sonstigen für die Computernutzung verantwortlichen Person gestattet.
- (2) Ausnahmsweise kann darüber hinaus außerhalb des Unterrichts im Rahmen der medienpädagogischen Arbeit Schülerinnen und Schülern ein weitergehendes Recht zur Nutzung der Schulcomputer und der Netzwerkinfrastruktur im Einzelfall gewährt werden. Die Entscheidung darüber und auch in Bezug darauf, welche Dienste genutzt werden können, trifft die Schulleitung unter Beteiligung der schulischen Gremien.
- (3) § 7 (schulorientierte Nutzung) bleibt unberührt.
- (4) Für Schülerinnen und Schüler außerhalb des Unterrichts zugängliche Computer mit Internetzugang sind zwingend mit einer Network Security Appliance (z. B. Cisco Meraki MX 60) mit aktiv geschaltetem Internet-Content-Filter zu versehen. Das Gerät wird vom Schulträger zur Verfügung gestellt. Die Schülerinnen und Schüler sind vor der Nutzung darauf hinzuweisen, dass alle Internet-Aktivitäten aufgezeichnet werden.

§ 23 Aufsichtspersonen und Weisungsbefugnis

Als weisungsberechtigte Aufsicht können neben den unterrichtsdurchführenden Fachlehrerinnen und Fachlehrern und sonstigen Bediensteten der Schule auch Eltern und für diese Aufgabe geeignete, insbesondere volljährige Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden. Sie werden von **[Name des/der Verantwortlichen]** in den Aufsichtsplan eingetragen, der **[Ort]** aushängt.

Abschnitt G

Schlussvorschriften

§ 24 Verstöße gegen die Nutzungsordnung

- (1) Schülerinnen und Schüler, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können gegebenenfalls zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Nutzungsordnung werden neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung für das Netz und die Arbeitsstation auch Schulleitung und Eltern informiert sowie im Bedarfsfall pädagogische- und / oder Ordnungsmaßnahmen eingeleitet.

§ 25 Haftung der Schule

(1) Es wird keine Garantie dafür übernommen, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des Nutzers entsprechen oder dass das System fehlerfrei oder ohne Unterbrechung läuft.

(2) Aufgrund der begrenzten Ressourcen können insbesondere die jederzeitige Verfügbarkeit der Dienstleistungen sowie die Integrität und die Vertraulichkeit der gespeicherten Daten ungeachtet der sich aus § 20 ergebenden Pflichten nicht garantiert werden. Die Nutzer haben von ihren Daten deswegen Sicherheitskopien auf externen Datenträgern anzufertigen. Dies gilt insbesondere für außerschulische Nutzungen von Computeranlagen.

(3) Die Schule haftet vertraglich im Rahmen ihrer Aufgaben als Systembetreiber nur, soweit ihr, den gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Schule sowie ihrer jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten bei Vermögensschäden hinsichtlich mittelbarer Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, unvorhersehbarer Schäden oder untypischer Schäden sowie entgangenen Gewinns ausgeschlossen. Bei Vermögensschäden im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung jedenfalls auf einen Höchstbetrag von 2.000 € begrenzt.

§ 26 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

§ 27 Inkrafttreten, Nutzerbelehrung

(1) Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung (soweit vorhanden) und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft. Alle nach § 2 Nutzungsberechtigten werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Aufklärungs- und Fragestunde hinsichtlich der Inhalte der Nutzungsordnung statt, die im Klassenbuch protokolliert wird.

(2) Die nach § 2 nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schüler, im Falle der Minderjährigkeit außerdem ein Erziehungsberechtigter, versichern durch ihre Unterschrift auf dem nachfolgenden Formblatt, dass sie diese Nutzungsordnung anerkennen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung.

Niederwalgern, den _____

Unterschrift Schulleiter/in